

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst der Einführungsverordnung

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

[4.] II. Bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militairpersonen betreffende
Bestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

II. Bürgerliche Rechtsverhältnisse
der
Militairpersonen betr. Bestimmungen.

II. Bürgerliche Rechtsvorschriften

170

Bestimmungen betr. Bestimmungen



II. Bürgerliche Rechtsverhältnisse

der

Militairpersonen betreffende Bestimmungen.

Das jetzige Civilrecht der Militairpersonen vom 1. Mai 1841 bedarf schon deshalb einer Revision, weil manche Bestimmungen zu der spätern Gesetzgebung nicht passen und andere nicht bleiben können, wenn die jetzigen Militairgerichte so umgestaltet werden, wie der Entwurf des Militairstrafgesetzbuchs will.

Jenes Gesetz vom 1. Mai 1841 will anscheinend, wenn auch nur durch Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, alle civilrechtlichen und öffentlichen Verhältnisse der Militairpersonen umfassen, und so — wie in strafrechtlicher Beziehung im Militairstrafgesetzbuch — ein vollständiges geschlossenes Gesetz aufstellen.

Der Entwurf will dies nicht. Das Bedürfnis forderte eine Zusammenstellung aller Bestimmungen, welche das Militair berühren, nicht; dieselbe würde bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein, und selbst die größte Vorsicht der Besorgnis Raum lassen, daß einzelne Bestimmungen übersehen werden, und dann die Auffassung, daß ein vollständiges geschlossenes Gesetz vorliege und daher nur das darin Enthaltene in Betracht komme, zu großer Rechtsunsicherheit führen.

Der Entwurf sagt im Art. 2. §. 1., daß die allgemeinen Gesetze auch auf das Militair Anwendung finden, weist im Art. 2. §. 2. auf die bestehenden, das Letztere betreffende Vorschriften hin und stellt dann die, die allgemeinen Gesetze für das Militair modificirenden, Bestimmungen auf und regelt die Verhältnisse, die nur beim Militair vorkommen können oder deren besondere Regelung nur bei diesem nöthig ist, wobei er zugleich manche Bestimmungen des jetzigen Gesetzes, welche bleiben, ergänzt und anders formulirt hat.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer Militairperson und bei der Fahne ist.

Art. 1.

§. 1. Militairpersonen sind die im Art. 1. des Militairstrafgesetzbuches Aufgeführten.

§. 2. Als bei der Fahne befindlich sind die Militairpersonen zu betrachten, welche im Art. 10. des Militairstrafgesetzbuchs angegeben sind.

2. Gesetze und Behörden.

Art. 2.

§. 1. Die Militairpersonen sind den bürgerlichen Gesetzen und den bürgerlichen Behörden unterworfen, soweit das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält.

§. 2. Die die Militairpersonen betreffenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen bleiben in Kraft, soweit das gegenwärtige Gesetz ein anderes nicht bestimmt.

3. Miethcontracte.

Art. 3.

Die Militairpersonen, welche Wohnungen zu ihrem eigenen Bedarfe (wozu auch der Bedarf der Familie gehört) gemiethet haben, und dieselben, nachdem die Truppen, wozu sie gehören, auf den Kriegsfuß gestellt sind, in Folge ihres Dienstes, verlassen müssen, sind an die Miethcontracte nur bis zum Ende des laufenden Halbjahrs des Miethjahrs, wenn aber monatsweise gemiethet ist, bis zum Ende des Monats, in welchem sie die Wohnung verlassen mußten, gebunden.

4. Ehe.

Art. 4.

§. 1. Ein ohne vorgängigen Consens des militairischen Vorgesetzten eingegangenes Eheverlöbniß begründet eine Klage auf Eingehung der Ehe auch in den Fällen, wo eine solche Klage nach den bestehenden Gesetzen begründet ist, nicht, so lange der Mann Militairperson ist.

§. 2. Wenn jedoch das Eheverlöbniß vor dem Eintritte in den Dienst eingegangen ist, so steht der Mangel des Consenses der Klage auf Eingehung der Ehe nicht entgegen, wenn die Militairperson weder zur Erfüllung der eigenen Wehrpflichtigkeit, noch für einen Andern dient.

Ist in diesem Falle der Anspruch auf Vollziehung der Ehe rechtlich begründet, so soll nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung zur Eingehung der Ehe, die Militairperson aus dem Dienste entlassen werden, wenn der Consens zur Vollziehung der Ehe nicht ertheilt wird.

§. 3. Den Ansprüchen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung des Eheverlöbnißes steht der Mangel des Consenses nicht entgegen.

Bemerkung zu §. 1. Bei den Katholiken begründet das Eheverlöbniß auch jetzt noch eine Klage auf Eingehung der Ehe (Gesetz vom 7. Juni 1848 Art. 9.)

5. Eheliche Güterverhältnisse.

Art. 5.

Die ehelichen Güterverhältnisse der Militairpersonen, welche sich bis zu dem Tage einschließlic, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verheirathet haben, werden nach den Bestimmungen der Art. 17. 18. 19. 20. 21. 22. und 23. des Civilrechts der Militairpersonen vom 1. Mai 1841, beziehungsweise dem Art. 7. der Verordnung vom 2. November 1858 bestimmt.



Art. 6.

§. 1. Die ehelichen Güterverhältnisse der Militairpersonen, welche sich nach dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt,

1. vor dem Eintritte in den Dienst verheirathet haben, werden durch diesen Eintritt nicht verändert,
2. nach dem Eintritte in den Dienst verheirathen, werden
 - a) im Herzogthum Oldenburg nach der Verordnung vom 23. December 1833 (Gesetzsammlung Bd. 8. S. 76.),
 - b) in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld nach dem Art. 20. des Civilrechts der Militairpersonen vom 1. Mai 1841 bestimmt.

§. 2. Ist eine mit Officiersrang nicht bekleidete Militairperson Mitglied der Stadtgemeinde Oldenburg, so findet das in der Gemeindeabtheilung Stadtgebiet geltende Güterrecht auf sie Anwendung.

Bemerkung zu §. 2. Nach der angezogenen Verordnung vom 23. Dec. 1833. §. 2. Abs. 2. (Band 8. pag. 76.) treten die Militairpersonen, mit Ausnahme der Officiere, — welche sich nach dem Eintritt in den Dienst verheirathen — in dasjenige eheliche Güterverhältniß, in welchem sie leben würden, wenn sie in dem Kirchspiele, dessen Mitglieder sie sind, wohnen; in den verschiedenen Theilen der Gemeinde Oldenburg (Stadt und Stadtgebiet) gelten aber verschiedene eheliche Güterverhältnisse und kann es daher, wenn eine Militairperson, welche zur Zeit der Heirath Mitglied der Stadtgemeinde war, in manchen Fällen zweifelhaft sein, in welchem Verhältniß sie, nach jener Regel der Verordnung vom 23. December 1833, lebt; deshalb und weil das Güterverhältniß des Stadtgebietes der städtischen Gütergemeinschaft hier vorzuziehen ist, ist jenes Verhältniß allgemein bestimmt.

Art. 7.

Regierungs-Motive. Die mit Officiersrange bekleideten Inländer sind Mitglieder der Gemeinde, in welcher sie wohnen — (Gemeindeordnung Art. 23. §. 1.) — und als den Ort, wo sie wohnen, muß man die Garnison betrachten. Die mit Officiersrange nicht bekleideten Inländer verlieren ihre bisherige Gemeindegemeinschaft durch den Eintritt in den

Dienst nicht, es sei denn, daß sie sich verheirathen und einen eigenen Haushalt in einer anderen Gemeinde errichten (Gemeindeordnung Art. 27.).

Die in den Dienst aufgenommenen Ausländer erwerben die Staatsangehörigkeit, wenn sie eine Anstellungsurkunde erhalten (Gesetz vom 12. April 1855 Band 14. pag. 647. — Art. 4. §. 1. a.) und damit zugleich die Heimathrechte der Gemeinde, in welcher sie wohnen, — der Garnison. — Jeder mit Officiersrange nicht bekleidete Ausländer wird aber eine Anstellungsurkunde nicht erhalten, und deshalb kann es auch jetzt Militärpersonen geben, welche Mitglieder keiner Gemeinde sind.

Ist die mit Officiersrang nicht bekleidete Militärperson Mitglied keiner Gemeinde, so treten die Eheleute in das eheliche Güterverhältniß, welches durch den Wohnsitz an dem Orte bestimmt wird, wo der Mann seine Garnison hat (Art. 9.).

Art. 8.

Es bleibt den Verlobten und Ehegatten unbenommen, sowohl vor, als nach geschlossener Ehe vertragsmäßig ein Anderes zu bestimmen, wie die vorstehenden Regeln (Art. 6. u. 7.) mit sich bringen, soweit nicht sonstige verbotende Vorschriften entgegen stehen.

Wenn und soweit aber die nach der gesetzlichen Regel eintretende Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten vertragsmäßig aufgehoben oder beschränkt wird, so kann solche Bestimmung späteren Gläubigern erst dann entgegengesetzt werden, wenn

1. der Vertrag bei dem Amtsgerichte der Garnison des Mannes (Art 9.), wenn aber die Frau zum Zwecke eines längeren getrennten Aufenthaltes nicht bei dem Manne wohnt, auch bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke sich die Frau aufhält, errichtet oder producirt, und sodann
2. solche Bestimmung durch das Amtsgericht (Ziffer 1.) in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht ist, und acht Tage, von dem Datum des Blattes, in welchem die Bekanntmachung erfolgt ist, angerechnet, abgelaufen sind.

6. Bestimmung hinsichtlich des Garnisonsortes.

Art. 9.

Als die im Art. 7., Art. 8. Ziff. 1., Art. 11. §. 3., Art. 13., Art. 24., Art. 25., Art. 27., Art. 28. §. 3., Art. 46. §. 1. und Art. 56. §. 2. erwähnte Garnison (Garnisonsort) ist hinsichtlich der zu der Garnison der Stadt Oldenburg gehörigen und der auf der Osternburg stationirten Truppen, sowie hinsichtlich der zu dem Landdragonercorps gehörigen Militairpersonen das Stadtgebiet (im Gegensatz zu der Stadt im engeren Sinne) zu betrachten.

7. Erbfolge.

Art. 10.

Die Erbfolge in den Nachlaß einer mit Officiersrang bekleideten Militairperson, sowie der Ehefrau und der in der väterlichen Gewalt der Militairperson befindlichen Kinder wird durch die Vorschriften des sogenannten gemeinen Rechts bestimmt.

Art. 11.

§. 1. Die Erbfolge in den Nachlaß einer mit Officiersrang nicht bekleideten Militairperson wird durch das Recht in der Gemeinde, deren Mitglied der Verstorbene zur Zeit des Todes war, bestimmt.

Nach demselben Rechte wird die Erbfolge in den Nachlaß der Frau und der in der väterlichen Gewalt einer solchen Militairperson befindlichen Kinder bestimmt.

§. 2. War der Verstorbene Mitglied der Stadtgemeinde Oldenburg, so findet das in der Gemeindeabtheilung Stadtgebiet geltende Recht Anwendung.

§. 3. War der Verstorbene Mitglied keiner Gemeinde, so wird die Erbfolge nach dem Rechte des Ortes bestimmt, wo der Verstorbene im Großherzogthum seine letzte Garnison (Art. 9.) hatte.

8. Beglaubigung durch den Auditeur.

Art. 12.

Der Auditeur ist, unter Beobachtung der in Betreff der Beglaubigungen bestehenden Vorschriften und Beschränkungen, berechtigt, die Unterschriften der Militairpersonen zu beglaubigen.

Solche Beglaubigungen geschehen kostenfrei.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der bei der Fahne befindlichen Militairpersonen.

1. Allgemeiner Gerichtsstand.

Art. 13.

Der allgemeine Gerichtsstand, der weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft stehenden Militairpersonen ist bei den Gerichten ihres Garnisonsortes (Art. 9.) begründet. Durch temporaire Commando's außerhalb der Garnison wird dieser Gerichtsstand nicht aufgehoben.

Art. 14.

§. 1. Lebt die Frau einer Militairperson (Art. 13.) zum Zweck eines längeren getrennten Aufenthaltes nicht bei dem Manne, so hat sie ihren allgemeinen Gerichtsstand bei den Gerichten ihres Aufenthaltsorts.

§. 2. Eheliche, vollständig legitimirte, arrogirte und Adoptiv-Kinder einer Militairperson folgen dem Gerichtsstande ihres Vaters, leben sie aber nicht bei dem Vater, sondern halten sich im Fall des §. 1. dauernd bei der Frau desselben auf, so haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand bei den Gerichten des Aufenthaltsorts der Letzteren.

2. Vergleichsversuch.

Art. 15.

Die Vorschrift, daß vor Anstellung der Klage der Ver-

gleich beim Amtsgerichte oder einer anderen Behörde versucht werden muß, wird in Ansehung der gegen eine Militärperson anzustellenden Klage aufgehoben.

Art. 16.

§. 1. Wird eine Klage gegen eine Militärperson beabsichtigt, so muß dies unter Darlegung der vermeintlichen Ansprüche bei demjenigen Vorgesetzten angezeigt werden, welcher unmittelbar unter dem Commandeur des Truppencorps das Commando über diejenige Abtheilung führt, zu welcher die zu belangende Militärperson gehört.

Soll dieser Vorgesetzte belangt werden, so ist die Anzeige bei dem Commandeur des Truppencorps zu machen.

§. 2. Der Vorgesetzte, beziehungsweise der Commandeur des Truppencorps, vernimmt den Beklagten, entweder selbst oder durch den Auditeur, über die erhobenen Ansprüche und sucht eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, in deren Ermangelung dem Kläger spätestens innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Anzeige, eine Bescheinigung zuzustellen ist, daß die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht worden.

Ohne diese Bescheinigung soll keine Klage bei den Gerichten angenommen werden.

§. 3. Vereinen sich die Parteien auf gütlichem Wege, so hat das über diese Vereinbarung vom Auditeur aufgenommene und von jenen unterzeichnete Protocoll die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 4. Ist in dem Protocolle (§. 3.) die sofortige Vollstreckbarkeit ausdrücklich bestimmt, so erfolgt auf den Grund derselben die amtsgerichtliche Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Proceß.

§. 5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung:

1. in Wechselfachen,
2. bei der Nachsuchung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
3. bei Interventionen,

4. bei der Widerklage,
5. bei Klagen im Executivproceffe,
6. wenn die mit der Anzeige (§. 1.) verbundene Verzögerung einen erheblichen Nachtheil für den Kläger besorgen läßt.

§. 6. Die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 15. treten nicht ein, wenn der Commandeur des Truppencorps belangt werden soll.

Bemerkung:

1. In den Fürstenthümern ist der Vorgesetzte, bei welchem die beabsichtigte Klage angezeigt werden muß, der dortige Commandeur (Einführungs-Berordnung Art. 15.)
2. Der §. 5. entspricht der Bestimmung des Art. 219, §. 3. des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß.

3. Creditrecht.

Art. 17.

Die zur Erlangung des Creditrechts nöthige Bescheinigung wird den Militairpersonen nach, so weit nöthig, bei den betreffenden Civilbehörden eingezogenen Erkundigungen, durch den Commandeur des Truppencorps, in den Fürstenthümern aber durch die dortigen Commandeure, ertheilt.

4. Arrest auf das Dienst Einkommen und Cession desselben.

Art. 18.

§. 1. Das Dienst Einkommen der Militairpersonen von Unterofficier-ränge und der Gemeinen kann mit Arrest nicht belegt werden.

§. 2. Von dem Dienst Einkommen (Art. 8, §. 2. a. b. und c. des Gesetzes vom 2. April 1855, betreffend den Austritt der Militairpersonen aus dem Dienste etc.) der Militairpersonen von Officier-rang kann nur der vierte Theil mit Arrest belegt werden.

§. 3. Cessionen des Dienst Einkommens jeder Art und Anweisungen auf dasselbe sind ungültig, soweit sie ohne Ge-

nehmung des im Art. 16. §. 1. angegebenen Vorgesetzten, beziehungsweise des Commandeurs des Truppencorps, und über ein Viertel des Dienst Einkommens (§. 2.) hinaus geschehen sind.

5. Pfandung.

Art. 19.

Wird gegen eine Militärperson die Pfandung verfügt, so muß eine Notification der verfügten Pfandung an den im Art. 16. angegebenen Vorgesetzten des Schuldners, beziehungsweise an den Commandeur des Truppencorps, und zwar kostenfrei, verfügt werden.

Art. 20.

Soll die Pfandung gegen eine Militärperson von Unterofficiersrange oder einen Gemeinen in deren Garnison vollstreckt werden, so muß das Amtsgericht sich an den, im Art. 16. angegebenen Vorgesetzten des Schuldners wenden und dieser einen Officier commandiren, in dessen Gegenwart die Pfandstücke angeschrieben werden.

Art. 21.

Gegen Militärpersonen von Unterofficiersrange und Gemeine darf die Pfandung nicht vollstreckt werden:

1. an allen den Gegenständen (Waffen, Uniform, Pferden u. s. w.), welche der Schuldner vom Staate erhalten hat; — werden solche vom Staate gelieferte Sachen nicht gefunden, so müssen dem Schuldner von den zur Bewaffnung und Bekleidung, überhaupt zur Wahrnehmung des Dienstes nöthigen Gegenständen, so viel Stücke gelassen werden, als er vorschriftsmäßig vom Staat geliefert erhält, oder — insofern eine solche Lieferung nicht Statt findet — zur Wahrnehmung und Verrichtung des Dienstes unentbehrlich sind;
2. wenn bares Geld vorgefunden wird, an dem Betrage

der Summe, welche an den bestimmten Löhnungstagen ausbezahlt wird.

Welche Gegenstände, in Folge der Bestimmung unter Ziffer 1. und 2., von der Pfandung ausgeschlossen sind, ist von dem gegenwärtigen Officier anzugeben. Bestreitet der Gläubiger die Richtigkeit dieser Angabe, so entscheidet der Commandeur des Truppcorps;

3. an den Gegenständen, welche auch bei Civilpersonen von der Pfandung ausgenommen sind.

Art. 22.

Gegen eine Militairperson von Officiersrange darf die Pfandung nicht vollstreckt werden:

1. an den zum Dienst nöthigen Waffen;
2. an den Pferden, welche eine Militairperson zu haben verpflichtet ist, an dem dazu gehörigen Sattelzeuge u. s. w.;
3. an den zur vollständigen Uniformirung gehörigen Gegenständen;
4. wenn baares Geld vorgefunden wird, an dem Betrage von drei Vierteln des monatlichen Soldes.

Welche Gegenstände in Folge der Bestimmung unter Ziffer 1., 2., 3. und 4. von der Pfandung ausgeschlossen sind, ist von dem Schuldner selbst, oder falls dieser nicht anwesend ist, von einem zu requirirenden Officier anzugeben. Bezweifelt der Gläubiger die Richtigkeit dieser Angabe, so entscheidet der Commandeur des Truppcorps.

5. an den Gegenständen, welche auch bei Civilpersonen von der Pfandung ausgenommen sind.

6. Concurſ.

Art. 23.

§. 1. Ist gegen eine Militairperson der Concurſ erkannt, so kann das nicht zur Concurſmasse gezogen werden, was nach den Bestimmungen der Art. 21. und 22. von der Pfandung ausgenommen ist.

§. 2. Das während des Concurfes fällig werdende Diensteynkommen kann nur in soweit zur Concursmasse gezogen werden, als dasselbe nach Art. 18. mit Arrest belegt werden kann.

7. Vormundschaft.

Art. 24.

Die obervormundschaftliche Gewalt über die Kinder der Militairpersonen steht den obervormundschaftlichen Behörden derjenigen Gemeinde zu, deren Mitglied der Vater ist. Gehört der Vater zu keiner Gemeinde, so treten — wenn nicht die Vormundschaft im Auslande anzuordnen ist — die Behörden des Garnisonsortes (Art. 9.) ein.

Art. 25.

Die Anordnung einer Curatel über eine Militairperson, oder deren Vermögen, steht den Behörden der Gemeinde zu, deren Mitglied jene ist. Gehört die Militairperson zu keiner Gemeinde, so treten die Behörden des Garnisonsortes (Art. 9.) ein.

Art. 26.

Landtags-Motive: Nach Römischen Rechte sind Soldaten unfähig zur Vormundschaft, ausgenommen, wenn sie durch Testament eines Mitsoldaten zur Vormundschaft berufen sind. Diese Bestimmung hat für unsere jetzigen Verhältnisse keinen genügenden Grund mehr und ist daher auch praktisch schon vielfach in Fällen, wo eine Militairperson selbst eine Vormundschaft zu übernehmen wünschte oder wenigstens mit der Bestellung einverstanden war, nicht mehr beachtet worden. Es empfiehlt sich daher, die Unfähigkeit gesetzlich aufzuheben.

Eine Militairperson kann mit ihrer Zustimmung und der Genehmigung des im Art. 16. §. 1. angegebenen Vorgesetzten zum Vormunde bestellt werden.

Sie hört auf, Vormund zu sein, wenn sie auf den Kriegsfuß gesetzt wird.

8. Verfahren beim Tode einer Militairperson.

a) Anzeige.

Art. 27.

Stirbt eine bei der Fahne befindliche Militairperson, so muß der Commandeur des Truppencorps den Todesfall der am Todesorte mit der Führung der Civilstandsregister beauftragten Behörde und dem Amtsgerichte der Gemeinde, deren Mitglied der Verstorbene war, wenn er aber Mitglied keiner Gemeinde war, dem Amtsgerichte des letzten Garnisonsortes (Art. 9.) anzeigen.

b) Nachlaß.

α) Allgemeine Vorschriften.

Art. 28.

§. 1. Der Commandeur des Truppencorps muß dafür sorgen, daß die in dem Nachlasse befindlichen, dem Corps oder der Militairverwaltung gehörenden Gegenstände durch einen Officier, unter Zuziehung des Auditeurs, aus dem Nachlasse zurückgenommen werden.

Der Auditeur muß hierüber ein Protocoll aufnehmen, in welchem die zurückgenommenen Gegenstände zu verzeichnen sind.

§. 2. Ist der Auditeur verhindert oder abwesend, so muß ein zweiter Officier oder ein Unterofficier zugezogen werden, welcher, statt des Auditeurs, das Protocoll führt.

§. 3. Das Protocoll ist dem Amtsgerichte der Gemeinde, dessen Mitglied der Verstorbene war, wenn der Verstorbene aber zu keiner Gemeinde gehörte, dem Amtsgerichte des Ortes, wo derselbe seine letzte Garnison (Art. 9.) hatte, zur weiteren Mittheilung an die Erben und zur Ergreifung der zur Sicherung des Nachlasses etwa erforderlichen Maßregeln zuzustellen.

β) Besondere Vorschriften.

Art. 29.

§. 1. Ist aber der Tod in der Caserne, im angewiese-

nen Quartier, im Hospital, auf dem Marsche oder im Lager erfolgt, so muß der Commandeur des Truppencorps dafür sorgen, daß der ganze in der Caserne, im Quartiere und im Hospitale befindliche Nachlaß, sowie alle Sachen, welche der Verstorbene auf dem Marsche oder im Lager bei sich führte, durch einen Officier, unter Zuziehung des Auditeurs oder eines Stellvertreters desselben (Art. 28. §. 2.) inventarisiert werden, nachdem die dem Corps oder der Militairverwaltung gehörenden, in dem Inventar zu verzeichnenden Gegenstände zurückgenommen sind.

§. 2. Der Commandeur des Truppencorps muß das Inventar dem im Art. 28. Ziff. 3. angegebenen Amtsgerichte zustellen, welches dasselbe den Erben mittheilt und den Commandeur des Truppencorps benachrichtigt, an wen die inventarisirten Sachen (§. 1.) abzuliefern sind. — Bis zur Ablieferung muß der Commandeur des Truppencorps für die Aufbewahrung der Sachen sorgen.

Art. 30.

§. 1. Stirbt eine Militairperson auf einem Commando, so muß der das Commando befehlende Officier, unter Zuziehung eines Officiers oder Unterofficiers, welcher das Protocol führt, die Sachen, welche der Verstorbene bei sich führte, inventarisiren, nachdem die dem Corps oder der Militairverwaltung gehörenden, in dem Inventar zu verzeichnenden Gegenstände zurückgenommen sind. Das Protocol ist dem Commandeur des Truppencorps mitzutheilen, und bis auf weitere Benachrichtigung für die Aufbewahrung der Sachen zu sorgen. Der Commandeur des Truppencorps und das Amtsgericht verfahren, wie im Art. 29. §. 2. angegeben ist.

§. 2. Steht das Commando nicht unter dem Befehle eines Officiers, so muß der Führer desselben die Sachen, welche der Verstorbene bei sich hatte, unter Zuziehung von einem oder zwei Mann seines Commandos, aufschreiben, und das Verzeichniß, welches von ihm und den zugezogenen Leuten zu unterschreiben ist, seinem nächsten Vorgesetzten zu weiterer Be-

förderung an den Commandeur des Truppencorps übergeben, und bis auf weitere Befehle für die Aufbewahrung der Sachen sorgen.

Der Commandeur des Truppencorps nimmt die dem Corps oder der Militairverwaltung gehörigen Gegenstände zurück und tritt das im Art. 29. §. 2. angegebene Verfahren ein.

Art. 31.

Stirbt eine temporair beurlaubte oder eine einzeln commandirte Militairperson außerhalb der Garnison, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Tod erfolgt, dafür zu sorgen, daß die im Nachlasse befindlichen, dem Corps oder der Militairverwaltung gehörigen Gegenstände ausgeschieden und an den Commandeur des Truppencorps abgeliefert werden.

Art. 32.

Stirbt eine zum Landdragonercorps gehörige Militairperson außerhalb der Stadt Oldenburg, so ist in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 31. zu verfahren.

Art. 33.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld treten in den Fällen der Art. 27., 28., 29., 30. und 31. die dortigen Commandeure an die Stelle des Commandeurs des Truppencorps.

γ) Ansprüche der Erben und Gläubiger.

Art. 34.

Den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen bleiben hinsichtlich der, als dem Corps oder der Militairverwaltung gehörig, ausgesonderten und zurückgenommenen Gegenstände (Art. 28. bis 32.) alle Gerechtfame vorbehalten, falls sie die daran gemachten Ansprüche bestreiten.

Ueber diese Ansprüche entscheiden die bürgerlichen Gerichte, bei welchen auch etwaige fernere Ansprüche des Corps oder der Militairverwaltung durch den Auditeur geltend zu machen sind.

9. Zustellungen.

Art. 35.

§. 1. Schriftliche oder mündliche Zustellungen an die bei der Fahne befindlichen Militairpersonen werden, auf Requisition der Civilbehörden, durch den Commandeur des Truppen-corps — in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld durch die dortigen Commandeure — verfügt.

§. 2. Eines Requisitionsschreibens bedarf es nicht, indeß ist in der Verfügung zu bemerken, daß die Zustellung durch Requisition des Commandeurs (§. 1.) geschehe.

Bemerkung zu §. 2.: Siehe die Verordnung vom 20. Dec. 1843 §. 4. (Band 10. pag. 110.)

III. Besondere Vorschriften hinsichtlich der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen.

1. Unzulässigkeit des Verfahrens bei inländischen Behörden.

a) Allgemeine Vorschriften.

Art. 36.

Sind die Truppen oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gesetzt, so soll jedes Verfahren bei gerichtlichen und Verwaltungsbehörden gegen die, zu den auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen gehörigen Militairpersonen, welche die Landesgrenze überschritten haben oder sich auf dem Marsche dahin befinden, bis dahin sistirt werden, wo die Truppen-Abtheilung, zu welcher sie gehören, in die Garnison, welche derselben angewiesen wird, zurückgekehrt ist. Es können daher in diesem Zeitraume:

1. anhängige Proceße, bei welchen solche Militairpersonen als Partei interessirt sind oder deren Zuziehung, ihres Interesse wegen, nöthig ist, nicht fortgesetzt,
2. Klagen gegen dieselben nicht erhoben, so wie
3. sonstige Verhandlungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, bei welchen deren Theilnahme nöthig ist, nicht angefangen oder fortgesetzt werden.

b) Ausnahmen.

Art. 37.

Ist die Militairperson mit einem gesetzlichen Vertreter versehen, oder hat sie einen Bevollmächtigten bestellt, welcher zur Wahrnehmung der Sache legitimirt ist, so kann das Verfahren mit dem Vertreter oder Bevollmächtigten fortgesetzt, beziehungsweise gegen dieselben angefangen werden.

Art. 38.

§. 1. Wenn in den im Art. 36. Ziffer 1. und 2. gedachten Fällen der Gegner der Militairperson bescheinigt, daß die Sistirung des Processes oder die Verzögerung der Erhebung der Klage einen nicht unerheblichen Nachtheil für ihn zur Folge haben würde, oder wenn in den unter Ziffer 3. angegebenen Fällen die Verhandlungen ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden können, so soll die Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, auf Antrag des Gegners oder Betheiligten, die Militairperson auffordern, einen Bevollmächtigten zur Führung des Processes oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame zu bestellen, und zwar unter der Verwarnung, daß wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt wird, auf den ferneren Antrag des Gegners oder Betheiligten und auf Kosten der Militairperson, ein Curator zur Führung des Processes oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bestellt werden soll.

§. 2. Die Aufforderung (§. 1.) kann, nachdem die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt sind, erlassen werden, sobald es wahrscheinlich ist, daß die Militairperson die Landesgrenze überschreiten wird.

§. 3. Hat die Militairperson die Landesgrenze schon überschritten, oder befindet sie sich doch auf dem Marsche dahin, so muß die Aufforderung der Militairperson auf dem Wege zugestellt werden, welcher für die Communication mit den ausgerückten Truppen bestimmt werden wird.

Art. 39.

Wird der Aufforderung (Art. 38.) keine Folge geleistet, so ist auf den ferneren Antrag des Gegners oder Betheiligten ein Curator von der zuständigen Behörde zu bestellen.

Art. 40.

Hört die gesetzliche Vertretung (Art. 37.) auf, oder erlischt die Bevollmächtigung (Art. 37. 38.), so muß, wenn die im Art. 38. §. 1. gedachten Bedingungen vorliegen, auf Antrag des Gegners oder Betheiligten die Militairperson davon in Kenntniß gesetzt, und, unter der im Art. 38. §. 1. gedachten Verwarnung, zur Bestellung eines anderweitigen Bevollmächtigten aufgefordert werden, und ist, wenn der Aufforderung keine Folge geleistet wird, mit der Bestellung eines Curators zu verfahren (Art. 39.).

Art. 41.

In dringenden Fällen kann ohne vorherige Benachrichtigung der Militairperson derselben sofort ein Curator bestellt werden, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 38. und 40.

Bemerkung: Diese Bestellung ist nur provisorisch und muß daneben nach Art. 38. und 40. verfahren werden.

Art. 42.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme der Curatel, sowie hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Curators kommen die für die Vormundschaft geltenden Rechtsbestimmungen zur Anwendung.

c) Verpflichtung der Behörden.

Art. 43.

§. 1. Kommen im Laufe der Verhandlungen vor den Behörden erhebliche Umstände zur Sprache, und erscheint es wahrscheinlich, daß der Curator oder der Bevollmächtigte sich darüber nicht erklären können, ohne zuvor von der Militairperson, welche sie vertreten, Instruction eingezogen zu haben,

so ist bis dahin nicht weiter zu verfahren. Der Gegner kann jedoch verlangen, daß, wenn dies thunlich ist, die Behörde die Militairperson durch den Auditeur oder ihren Vorgesetzten über die fraglichen Umstände vernehmen läßt, unter der Verwarnung, daß, wenn eine Erklärung nicht erfolgt, in contumaciam verfahren werden soll.

§. 2. Bei den, bei den Gerichten anhängigen Sachen finden hinsichtlich der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft diejenigen Vorschriften Anwendung, welche der vierte Abschnitt des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Proceß, für diejenigen Sachen, bei welchen Gemeinden *z.* theiligt sind, enthält.

Bemerkung zu §. 2.: Insbesondere kommt also der Art. 68. §. 2. des für das Herzogthum erlassenen Gesetzes — betreffend den bürgerlichen Proceß — (Art. 68. desselben Gesetzes für die Fürstenthümer) — zur Anwendung.

2. Lauf der Verjährung.

Art. 44.

Für und gegen diejenigen Militairpersonen, welche, nachdem die Truppen, wozu sie gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt sind, die Landesgrenze überschritten haben oder sich auf dem Marsche dahin befinden, läuft keine Verjährung und Ersetzung bis dahin, wo die Abtheilung, zu welcher sie gehören, in die Garnison, welche derselben angewiesen wird, zurückgeführt ist.

3. Versäumung von Fristen und Terminen.

Art. 45.

Die Versäumung eines Termins oder einer Frist von Seiten einer Militairperson kann — insoweit die Bestimmungen der Art. 38. und 40. nicht zur Anwendung kommen — gegen dieselbe nicht geltend gemacht werden, wenn zur Zeit des Termins oder des Ablaufs der Frist die Truppen, zu welchen die Militairperson gehörte, auf den Kriegsfuß gesetzt waren, und letztere die Landesgrenze überschritten hatte, oder

Militairstrafgesetzbuch *z.*

auf dem Marsche dahin begriffen war, und die Truppenabtheilung, zu welcher sie gehört, in die derselben angewiesene Garnison nicht zurückgekehrt war.

4. Verfahren beim Tode einer Militairperson.

a) Anzeige.

Art. 46.

§. 1. Stirbt eine Militairperson, welche zu den auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen gehört, so muß der Commandeur dieser Truppen den Todesfall dem Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen anzeigen, welcher ihn dem Amtsgerichte der Gemeinde, deren Mitglied der Verstorbene war, wenn derselbe aber Mitglied keiner Gemeinde war, dem Amtsgerichte des Orts, wo der Verstorbene seine letzte Garnison (Art. 9.) hatte, mittheilt.

§. 2. Die Anzeige muß Namen, Geburtsort, Charge und Truppentheil des Verstorbenen, sowie die Art und den Tag des Todes enthalten.

§. 3. Hat sich eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorgefunden, so ist sie der Anzeige anzulegen und durch den Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen dem Amtsgerichte (§. 1.) mitzutheilen.

Ist die Verfügung nicht versiegelt, so ist eine vom Auditeur unter Siegel beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

b) Nachlaß.

Art. 47.

Der Commandeur des Verstorbenen (Art. 48.) muß entweder selbst oder durch einen dazu commandirten Officier, unter Zuziehung des Auditeurs, die Gegenstände welche der Verstorbene mit sich führte, inventarisiren, nachdem die dem Corps oder der Militair-Verwaltung gehörigen, im Inventar ebenfalls zu verzeichnenden Sachen zurückgenommen sind.

Ist der Auditeur verhindert oder abwesend, so muß ein zweiter Officier oder ein Unterofficier commandirt werden, welcher statt des Auditeurs das Protocoll führt.

Art. 48.

Der im Art. 47. erwähnte Commandeur ist

1. der Compagnie- (Escadron-) Commandeur, wenn aber der Verstorbene zu einer Compagnie (Escadron) nicht gehörte, derjenige Vorgesetzte, welcher hinsichtlich desselben die dem Compagnie- (Escadron-) Commandeur zustehenden Functionen ausübt.
2. der Commandeur der betreffenden Truppenabtheilung, wenn der Verstorbene ein zu einem Stabe gehöriger Officier war.

Art. 49.

Die Gegenstände, welche nicht aufbewahrt werden können, oder deren Transport mit Schwierigkeiten verknüpft ist, muß der Commandeur (Art. 48.) durch den Auditeur oder einen Beamten der Militärverwaltung verkaufen lassen.

Mit dem vorgefundenen oder aus dem Verkaufe gelöseten Gelde sind die etwaigen persönlichen Forderungen an den Verstorbenen, wenn und soweit der Vorgesetzte sich von deren Richtigkeit überzeugt hat, zu berichtigen. Die nicht verkauften Gegenstände und das zu dem angegebenen Zwecke nicht verwandte Geld sind, mit dem Inventar und den nöthigen Berechnungen, an den Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gestellten Truppen zu schicken, zur Ablieferung an das im Art. 46. §. 1. angegebene Amtsgericht. Das Amtsgericht muß die Sachen, das Geld und die Papiere den Erben des Verstorbenen zustellen.

Art. 50.

§. 1. Stirbt eine Militärperson auf einem Commando, so muß der dasselbe befehligende Officier, unter Zuziehung eines Officiers oder Unterofficiers, welcher das Protocoll führt, die Sachen welche der Verstorbene bei sich hatte, inventarisiren, nachdem die dem Corps oder der Militärverwaltung gehörigen, in dem Inventar zu verzeichnenden Gegenstände zurückgenommen sind. Das Inventar und die inventarisirten

Gegenstände sind an den im Art. 48. genannten Commandeur des Verstorbenen zu schicken und wird weiter verfahren, wie im Art. 49. angegeben ist.

§. 2. Steht das Commando nicht unter dem Befehle eines Officiers, so muß der Führer desselben die Sachen, welche der Verstorbene bei sich hatte, unter Zuziehung von einem oder zwei Mann des Commando's aufschreiben, und das Verzeichniß, welches von ihm und den zugezogenen Leuten zu unterschreiben ist, mit den Sachen an seinen nächsten Vorgesetzten, zur Beförderung an den im Art. 48. angegebenen Commandeur des Verstorbenen abliefern. Letzterer nimmt die dem Corps oder der Militair-Verwaltung gehörigen Gegenstände zurück und tritt das im Art. 49. angegebene Verfahren ein.

Art. 51.

Stirbt eine Militairperson im Hospital, so muß der dem Hospital vorstehende Officier oder Beamte den im Hospital befindlichen Nachlaß des Verstorbenen inventarisiren. Das Inventar, die inventarisirten Gegenstände und die etwa sich vorfindende letztwillige Verfügung müssen dem Commandeur des Letzteren (Art. 48.) zugestellt werden, welcher verfährt, wie im Art. 50. §. 2 angegeben ist.

Art. 52.

§. 1. Stirbt ein Kriegsgefangener, so muß der, unter dessen Befehle jener stand, den Nachlaß desselben, unter Zuziehung von einem oder zwei Zeugen, inventarisiren. Erfolgt der Tod innerhalb der Landesgrenze, oder ist das Commando, zu welchem der Gefangene gehörte, auf dem Marsche nach dem Inlande begriffen, so sind das Inventar und der Nachlaß an das nächste inländische Amtsgericht zur Aufbewahrung abzuliefern. Ist jenes nicht der Fall, so muß das Inventar dem Commandeur der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen eingesandt werden, welcher über den Nachlaß zu bestimmen hat.

§. 2. Stirbt ein Kriegsgefangener im Hospital, so muß der dem Hospital vorstehende Officier oder Beamte den Nachlaß inventarisiren und das Inventar, wenn das Hospital im Inlande liegt, mit dem Nachlasse dem nächsten Amtsgerichte zustellen, sonst aber dem Commandeur der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen zur Verfügung über den Nachlaß einsenden.

Art. 53.

In dem im Art. 47., 50., 51. und 52. gedachten Inventar und Verzeichniß müssen, soweit thunlich, die zur genauen Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen dienlichen Umstände, namentlich Namen, Geburtsort, Charge und Truppentheil, sowie die Art und der Tag des Todes angegeben werden.

Art. 54.

Im Felde und insbesondere hinsichtlich der vor dem Feinde gefallenen Militairpersonen kommen die Bestimmungen der Art. 46. bis 53. zur Anwendung, soweit die Verhältnisse es gestatten.

5. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Art. 55.

Haben auf den Kriegsfuß gesetzte Truppen die Garnison verlassen, so können die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei welcher eine Militairperson, welche mit jenen Truppen die Garnison verlassen hat, als Interessent auftritt, von dem Auditeur allein aufgenommen werden.

Will jedoch eine Militairperson ein Testament oder eine sonstige letztwillige Verfügung öffentlich errichten, so muß der Auditeur einen Officier oder zwei Zeugen zuziehen, welche das Protocoll mit zu unterschreiben haben. — Durch diese letzte Bestimmung wird das den Militairpersonen rücksichtlich der Errichtung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen, zustehende Privilegium in keiner Beziehung geändert.

Art. 56.

§. 1. Die in Folge der Bestimmungen des Art. 55. aufgenommenen Urkunden, sowie die davon unter Beidrückung des Siegels gegebenen Ausfertigungen haben die Kraft öffentlicher Urkunden.

§. 2. Die Originale der aufgenommenen Urkunden, sowie die etwa verschlossen übergebenen Urkunden sind, und zwar erstere unter Zurückbehaltung einer vom Auditeur unter Siegel zu beglaubigenden Abschrift, an den Commandeur der nicht auf den Kriegsfuß gestellten Truppen abzuliefern, welcher sie dem Amtsgerichte des Ortes, wo die Militärperson, welche die Urkunde hat errichten lassen, im Großherzogthum ihre letzte Garnison (Art. 9.) hatte, zustellen muß.

Bemerkung: Wenn mehrere Militärpersonen, welche verschiedene Garnisonen hatten, die Urkunde haben errichten lassen, so wird der Auditeur erwägen, an welches Amtsgericht die Originale zu schicken sein möchten, und in den Ausfertigungen sagen, wohin die Originale gesandt sind.

Art. 57.

Die Bestimmung des Art. 55. verliert ihre Anwendung, wenn die Truppen in die ihnen angewiesene Garnison zurückgekehrt sind.

6. Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen auf nicht zu den Militärpersonen gehörige Personen.

Art. 58.

Die Bestimmungen der Art. 46. bis 51. und Art. 53. bis 57. finden auch bei denjenigen, zu den Militärpersonen nicht gehörigen Personen Anwendung, welchen es gestattet ist, den ausrückenden Truppen sich anzuschließen.

Art. 59.

Die Verhandlungen nach Art. 55. und 56. sind sportelnfrei und erfordern kein Stempelpapier.

Bemerkung: Die Stellung des Art. 59. ist unrichtig. Der Inhalt bezieht sich nur auf Art. 55. u. 56. und müßte daher Art. 59. auf Art. 56. folgen.

Schlußbestimmungen.

Art. 60.

Das Civilrecht der Militairpersonen vom 1. Mai 1841 mit dem Anhange und die späteren sich auf dasselbe beziehenden Gesetze und Verordnungen werden hiedurch aufgehoben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 5. dieses Gesetzes.

Art. 61.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpuncts, wann dasselbe in Wirksamkeit tritt und die nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.

Anhang.

Von den in Ruhestand versetzten Militairpersonen.

Art. 1.

Die in Ruhestand versetzten Militairpersonen jedes Grades sind, wenn sie Dienstfunctionen nicht übernommen haben, den bürgerlichen Gesetzen und den bürgerlichen Behörden unterworfen, unter der Beschränkung der folgenden Artikel.

Art. 2.

§. 1. Von dem Ruhegehalte der in Ruhestand versetzten Militairpersonen von Officiersrange kann nur der dritte Theil mit Arrest belegt werden.

Das Ruhegehalt der Militairpersonen von Unterofficiersrange und der Gemeinen kann nicht mit Arrest belegt werden.

§. 2. Cessionen des Ruhehaltes und Anweisungen auf dasselbe sind ungültig, soweit sie über $\frac{1}{3}$ desselben hinausgehen.

Art. 3.

Die Pfandung darf gegen einen in Ruhestand Versetzten nicht vollstreckt werden:

1. insofern er berechtigt ist, Uniform zu tragen, an den zur vollständigen Uniformirung gehörigen Waffen und sonstigen Gegenständen,
2. wenn baares Geld vorgefunden wird, an dem Betrage von zwei Dritteln des monatlichen Ruhegehaltes,
3. an den Gegenständen, welche auch bei Civilpersonen von der Pfandung ausgenommen sind.

Art. 4.

§. 1. Ist gegen einen in Ruhestand Versetzten der Concurserkannt, so kann das nicht zur Concursmasse gezogen werden, was nach den Bestimmungen des Art. 3. von der Pfandung ausgenommen ist.

§. 2. Das während des Concurses fällig werdende Ruhegehalt kann nur in so weit zur Concursmasse gezogen werden, als dasselbe nach den Bestimmungen des Art. 2. mit Arrest belegt werden kann.



Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

	Artikel.
1. Wer Militairperson und bei der Fahne ist	1.
2. Geseze und Behörden	2.
3. Miethcontracte	3.
4. Ehe	4.
5. Eheliche Güterverhältnisse	5—8.
6. Bestimmung hinsichtlich des Garnisonsortes	9.
7. Erbsfolge	10. 11.
8. Beglaubigungen durch den Auditeur	12.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der bei der Fahne befindlichen Militairpersonen.

1. Allgemeiner Gerichtsstand	13. 14.
2. Vergleichsversuch	15. 16.
3. Creditrecht	17.
4. Arrest auf das Dienst Einkommen und Cession desselben	18.
5. Pfandung	19—22.
6. Concurß	23.
7. Vormundschaft	24—26.
8. Verfahren beim Tode einer Militairperson.	
a) Anzeige	27.
b) Nachlaß	
α. Allgemeine Vorschriften	28.
β. Besondere Vorschriften	29—33.
γ. Ansprüche der Erben und Gläubiger	34.
9. Zustellungen	35.

**III. Besondere Vorschriften, hinsichtlich der auf den Kriegsfuß
gestellten Truppen.**

	Artikel.
1. Unzulässigkeit des Verfahrens bei inländischen Behörden.	
a) Allgemeine Vorschriften	36.
b) Ausnahmen	37—42.
c) Verpflichtung der Behörden	43.
2. Lauf der Verjährung	44.
3. Versäumung von Fristen und Terminen	45.
4. Verfahren beim Tode einer Militärperson	
a) Anzeige	46.
b) Nachlaß	47—54.
5. Freiwillige Gerichtsbarkeit	55—57.
6. Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen auf nicht zu den Militärpersonen gehörige Personen	58. 59.
Schlußbestimmungen	60. 61.

Anhang.

Bon den in Ruhestand versetzten Militärpersonen	1—4.
---	------



1. Allgemeine Vorschriften	1.
2. Ausnahmen	2.
3. Verpflichtung der Behörden	3.
4. Lauf der Verjährung	4.
5. Versäumung von Fristen und Terminen	5.
6. Verfahren beim Tode einer Militärperson	
a) Anzeige	6.
b) Nachlaß	7—14.
7. Freiwillige Gerichtsbarkeit	15—17.
8. Ausdehnung der vorstehenden Bestimmungen auf nicht zu den Militärpersonen gehörige Personen	18. 19.
Schlußbestimmungen	20. 21.

Verordnung

betreffend die Einführung:

1. des Militärstrafgesetzbuchs,
2. der „Bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betreffenden Bestimmungen.“

utin, den 6. October 1861.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Kniphausen &c. &c.

verordnen in Gemäßheit des Art. 370. des Militärstrafgesetzbuchs vom 7. September 1861, und des Art. 61. der „bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betreffenden Bestimmungen“ vom 7. September 1861 für das Großherzogthum, was folgt:

Art. 1.

Die vorstehend angeführten Gesetze treten mit dem 1. November 1861 in Wirksamkeit.

Mit jenem Tage sind die Garnisonsgerichte und das Militär-Obergericht aufgehoben, und treten die neuen Gerichte (Art. 124., Art. 354. des neuen Militärstrafgesetzbuchs) ein.